

Kinder- und Jugendschutzkonzept HSC Potsdam e.V.



Cremer, Lotte

November 2024

1. Einleitung

Der HSC Potsdam e.V. verzeichnet rund 160 Mitglieder. Einen großen Teil der Vereinsmitglieder machen dabei Kindern und Jugendlichen aus. Der HSC Potsdam e.V. ist ein rein weiblicher Handballverein und daher ein beliebter Anlaufpunkt für handballbegeisterte Frauen und Mädchen in Potsdam.

Kindeswohlgefährdung kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport vor und ist daher ein wichtiges, zu behandelndes Thema. Als Verein ist es uns von besonderer Bedeutung, die uns anvertrauten Heranwachsende, vor Gefahren ihres körperlichen und psychischen Wohlergehens zu schützen und eine gemeinsame „Kultur des Hinnehens“ zu leben, um diesen Schutz gewährleisten zu können.

Kinder und Jugendliche sind, aufgrund ihres Entwicklungsstandes gegenüber Erwachsenen, mit besonderer Aufmerksamkeit und besonderem Schutz zu betrachten. Dies gilt nicht nur in Trainingssituationen und während dem Aufenthalt in den Sportstätten, sondern auch während gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Turnieren, Fahrten sowie anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten. Wir als HSC Potsdam e.V. wollen, dass alle Kinder und Jugendliche ihren Sport in einem gewaltfreien und sicheren Umfeld ausüben können, ihre Rechte geachtet werden und der Verein als sicheres Umfeld angesehen wird.

Als Verein lehnen jede Form von Gewalt ab, unabhängig ob diese auf körperliche, psychische oder sexuelle Weise ausgedrückt wird. Mit dem folgenden Kinder- und Jugendschutzkonzept möchten wir unserer gesellschaftlichen Verantwortungen gerecht werden und aktiv dazu beitragen, Minderjährige präventiv vor jeglicher Art von Gewalt zu schützen.

Das wir uns als Sportverein mit der Thematik beschäftigen, bedeutet keinesfalls, dass Probleme mit dem Kinderschutz vorliegen. Die vorbeugende Beschäftigung mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal das wir uns gesetzt haben und zeigt, wie viel Bedeutung der Verein den Schutz der uns angetrauten Kinder und Jugendlichen beimisst.

2. Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

In Kinder- und Jugendschutzkonzepte fällt immer mal wieder die Begrifflichkeit der Kindeswohlgefährdung. Aber was bedeutet das genau?

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf die Bedrohung des psychischen und/oder körperlichen Wohlbefindens eines Heranwachsenden, die durch bestimmte Handlungen oder das Unterlassen von notwendigen Maßnahmen entstehen kann. Diese Gefährdung kann sowohl von Sorgeberechtigten als auch von anderen Personen ausgehen. Die Kindeswohlgefährdung kann dabei auf verschiedene Weisen auftreten.

Erscheinungsform	Erläuterung
Vernachlässigung	Vernachlässigung meint jegliche Arten der Versäumnis notwendiger Sorge. Werden Minderjährige vernachlässigt, erhalten sie nicht die erforderlichen Maßnahmen, die für ihr Überleben und Wohlergehen notwendig sind. Darunter fallen z.B. nicht ausreichende Ernährung und Flüssigkeit, fehlende medizinische Versorgung, keine altersgemäße emotionale Zuwendung, Verletzung der Aufsichtspflicht, unzureichende Körperpflege, etc.
Körperliche Misshandlung	Körperliche/physische Misshandlungen gegen Kindern und Jugendlichen zeichnet sich durch die Anwendung von körperlicher Gewalt oder Zwang aus. Darunter fallen z.B. Schläge mit der Hand oder einem Gegenstand, verbrennen, würgen, beißen, hungern oder dursten lassen, etc. Körperliche Misshandlungen rufen dabei auch immer psychische Faktoren wie Angst, Demütigung, Scham, etc. hervor.
Seelische Misshandlung	Unter seelische/psychische Misshandlungen fallen alle Handlungen, Beziehungsformen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche dauerhaft verängstigen, überfordern, die das Selbstwertgefühl zerstören oder ähnliches. Seelische

	Misshandlung kann eine dauerhafte Entwicklungsstörung (körperliche und/ oder geistig) zur Folge haben.
Sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch	Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfasst alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen an oder vor ihnen durchgeführt werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen sie aufgrund körperlicher, emotionaler, geistiger oder sprachlicher Benachteiligung nicht in der Lage sind, bewusst zuzustimmen.

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung können sehr unterschiedlich auftreten. Bei der Einschätzung einer bestehenden oder sich entwickelnden Gefahrensituation muss immer individuell auf die heranwachsende Person geguckt werden. Dabei muss auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen beachtet werden. Folgende Anzeichen könnten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung sein.

Körperliche Anhaltspunkte	Psychosoziale Anhaltspunkte	Geistige Anhaltspunkte
<ul style="list-style-type: none"> • Untergewicht bzw. Übergewicht • Massive oder wiederkehrende Verletzungen (Blaue Flecken, Knochenbrüche, etc.) • Häufiges Krank sein/ häufige Krankenhausaufenthalte • Fehlende Körperhygiene 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestörtes Sozialverhalten • Selbstverletzendes Verhalten • Distanzlosigkeit • Völliger Ruckzug/ Teilnahmslosigkeit • Schlaf- oder Esstörungen • Fernbleiben in der Schule • Verängstigtes oder apathisches Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachschwierigkeiten • Konzentrations-schwierigkeiten • Wahrnehmungs-störungen • Lernschwierigkeiten

Neben den aufgezählten Anzeichen, kann auch das Verhalten der Erziehungsberechtigten einen Hinweis auf Kindeswohlgefährdung geben. Anhaltspunkte dabei sind z.B. gewalttäiges Verhalten, Beschimpfung oder Erniedrigung oder eine ständige Abwesenheit der Erziehungspersonen.

3. Präventive Maßnahmen im Verein

Um präventiv gegen Kindeswohlgefährdung vorzugehen, können auf Vereinsebene einige vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden.

Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ)

1. Alle Übungsleiter*innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jugendbereich sind dazu verpflichtet, bei ihrer Einstellung ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate alt sein. Eine Ausnahmeregelung kann für Übungsleiter*innen, gemacht werden, die ausschließlich mit Erwachsenen Trainingsgruppen arbeiten.
2. Das eingereichte Führungszeugnis wird nach der Prüfung, ob Einträge gemäß § 72a SGB VIII gegeben sind, als Kopie beim Vereinsvorstand verschlossen hinterlegt.
3. Die Vorlage eines neuen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird in einem kontinuierlichen Abstand von X Jahren vom Vereinsvorstand eingefordert.
4. Für die kostenlose Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kann der Verein eine Bescheinigung über eine ehrenamtliche Tätigkeit ausstellen.

Tätigkeitsausschluss von Personen

1. Personen, die rechtskräftig nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt sind, werden von Tätigkeiten im HSC Potsdam e.V. ausgeschlossen.

Ehrenkodex

Der HSC Potsdam übernimmt den Ehrenkodex vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und verpflichtet sich, nach den dort festgehaltenen Handlungsmaximen zu arbeiten.

1. Der Ehrenkodex (siehe Anhang) ist eine Handlungsmaxime, nach der sich alle, für den Verein tätigen Personen, richten. Der Ehrenkodex gibt auch für alle anderen Mitglieder die dem Verein zugehören.
2. Personen, die kurzfristig Tätigkeiten im Verein übernehmen und bei denen eine rechtzeitige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich ist, sind verpflichtet sich an den Ehrenkodex zu halten. Die Verpflichtung zur Einhaltung wird durch eine Unterschrift bestätigt.

Kinderschutzbeauftragte Personen

1. Der HSC Potsdam e.V. hat wenigstens eine Person öffentlich benannt, die Ansprechperson für den Kinderschutz im Verein ist.
2. Der/ die Kinderschutzbeauftragte ist gemäß §72a SGB VIII geeignet.
3. Die Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten sind:
 - Ansprechperson für (betroffene) Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte, Vereinsmitglieder, Mitarbeitende
 - Entgegennahme von Beschwerden und Einleitung von Maßnahmen
 - Dokumentation
 - Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Prävention
 - Erarbeitung von Auswahlkriterien von Übungsleiter*innen und weiterer Mitarbeitenden sowie Kontrolle der Umsetzung
 - Kooperation mit externen Fachstellen

Kontakt Ansprechperson(en):

Name: Nancy Baronick

E-Mail: nancy.b90@gmx.de

Telefonnummer: 015202142002

Name:

E-Mail:

Telefonnummer:

Beschwerdeformular

Alle Mitglieder und sonstigen Personen sollen die Möglichkeit erhalten Vorfälle, die das seelische, körperliche oder geistige Wohl von Kindern und Jugendlichen verletzt, zu melden. Jede Meldung/ Beschwerde wird ernst genommen, schriftlich dokumentiert und kann, wenn gewünscht, anonym erfolgen. Das Beschwerdeformular ist im Anhang zu finden.

Sensibilisierung und Schulungen zum Thema Kinderschutz

1. Mitarbeiter*innen des HSC Potsdam e.V., die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, nehmen regelmäßig an Schulungen/Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil.
2. Die im Verein tätigen Personen tauschen sich zum Kinder- und Jugendschutz aus, um die Thematik nachhaltig und präsent in den Köpfen zu verankern.

Verankerung des Kinderschutzkonzepts in der Satzung des Vereins

1. Das Kinderschutzkonzept des HSC Potsdam e.V. ist öffentlich zugänglich.
2. Die Mitglieder des HSC Potsdam e.V. sind mit dem Kinderschutzkonzept vertraut.

4. Verhaltensweisen für Trainer*innen etc.

Bewusstsein über Verantwortung

Alle tätigen Personen übernehmen die Verantwortung, für das Wohl der ihnen anvertrauten Minderjährigen zu sorgen. Darunter fällt die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz vor jeglicher körperlichen, geistigen oder sexuellen Gewalt. Die betreuenden Personen unterstützen die Kinder/Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und achten auf ein soziales Miteinander/Verhalten. Persönliche Empfindungen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert und stehen vor den beruflichen/sportlichen/persönlichen Zielen. Das Training sowie andere gemeinsame Aktivitäten werden altersgerecht gestaltet und die Kinder/ Jugendlichen haben das Recht auf Selbst- und Mitbestimmung.

Körperkontakt

Bei der Ausübung von gewissen Übungen bzw. bei der Hilfestellung kann es zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser ist im Vorfeld mit den Kindern/ Jugendlichen abzusprechen und geklärt werden. Körperlicher Kontakt mit Minderjährigen erfordert die vorherige Zustimmung dieser und darf nur in einem pädagogisch sinnvollen Ausmaß stattfinden.

Umkleidekabinen/ Duschen/ Übernachtungen

Generell sollte es getrennte Duschen und Kabinen für Jungs und Mädchen geben. Die Trainer*innen duschen nicht mit den Kindern/ Jugendlichen gemeinsam und vermeidet auch

das Betreten der Umkleiden sowie Duschen. Sollte es doch zu einem Betreten kommen, so muss dieser vorher durch ein vorheriges Klopfen angekündigt werden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass sich Kinder/ Jugendliche nie alleine mit der erwachsenen Person in den Räumlichkeiten aufhalten (Sechs-Augen-Prinzip). Bei Übernachtungssituationen schlafen Trainer*innen/ Betreuer*innen etc. nicht gemeinsam in einem Zimmer mit den Kindern/ Jugendlichen.

Sprache/ Ausdrucksweise/ etc.

Erwachsene Personen sind dazu angehalten, altersgerecht mit den Kindern/ Jugendlichen zu kommunizieren. Abwertendes, diskriminierendes, sexistisches, gewalttägliches, etc. Verhalten (nonverbal oder verbal) wird nicht akzeptiert und sofort unterbunden.

Gleichberechtigung

Alle Kinder und Jugendlichen sind gleich und fair zu behandeln. Niemand darf bevorzugt/benachteiligt werden.

Transparentes Handeln

Eine Abweichung von den Verhaltensweisen darf nur stattfinden, wenn diese vorher mit allen davon betroffenen Personen besprochen und abgesegnet wurde. Die Gründe für eine Abweichung sind kritisch zu diskutieren.

5. Handlungsleitfaden bei allgemeinen Verdachtsfällen

Grundsätzlich gilt es, bei einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung, ruhe zu bewahren. Zu schnelles, unüberlegtes Eingreifen kann zusätzliche Schäden herbeiführen. Generell sollte der Personenkreis, der informiert wird möglichst klein gehalten werden. Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ sollte signalisiert werden, dass man die Informationen ernst nimmt und sich der Sache annimmt.

Sollte ein Verdachtsfall bestehen ist der bzw. die Kinderschutzbeauftragte Person zu informieren (Vier-Augen-Prinzip). Gemeinsam kann dann abgestimmt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind. Wichtig ist es alle Vorfälle zu dokumentieren und die Sachlage vertraulich zu behandeln. Der/die Kinderschutzbeauftragte informiert den Vorstand über den Verdacht sowie die Handlungsschritte. Wenn nötig, kann eine Fachberatungsstelle mit

einbezogen werden. Mit dieser können ggf. weitere Handlungsschritte geplant werden. Bei weiteren Interventionen ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen und auf Hilfe sowie Unterstützung des Kindes zur Beseitigung der Probleme hinzuwirken. Sollten die Interventionen keinen Erfolg gebracht haben, so ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Dieses hat dann zur Aufgabe geeignete Hilfen für das Kind bzw. die gesamte Familie zu organisieren oder weitergehende Schritte einzuleiten.

Anhänge:

Anhang 1: Ehrenkodex des DOSB

Anhang 2: Verhaltensmuster bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Anhang 3: Beschwerdeformular

Anhang 4: Bescheinigung ehrenamtliche Tätigkeit (für Beantragung eFZ)

Anhang 1: Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

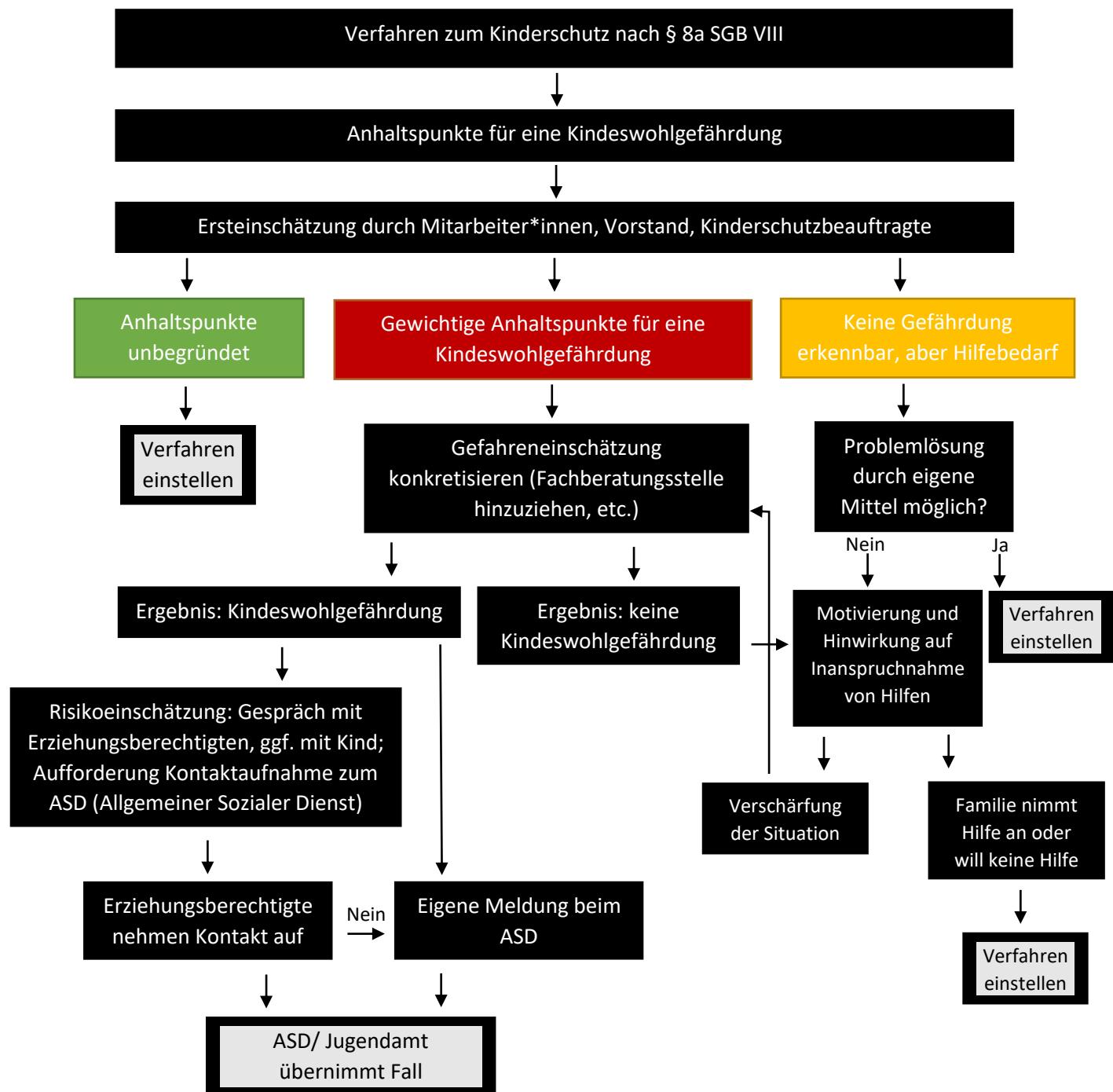
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen. Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstößen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2: Verhaltensmuster bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



Anhang 3: Beschwerdeformular

1. Angabe zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Platz, Ort: _____

Kontakt: _____

Ich möchte anonym bleiben

2. Grund der Beschwerde:

3. Gegen wen richtet sich die Beschwerde?

4. Genauer Sachverhalt:

5. Weiterer Verlauf:

Darf bei einem Gespräch mit der verantwortlichen Person Ihr Name genannt werden?

Ja Nein

6. Sonstiges:
